



Donnerstag, 2. Juni 2022 / *Thursday, 2 June 2022*  
Kongress 1 - Tiefe Geothermie / *congress 1 - Deep Geothermal Energy*  
11.55 - 12.20



## **Tiefengeothermie: Spannungsverhältnis von Akzeptanz und behördlicher Streitentscheidung bei Seismik-Kampagnen**

*Deep geothermal energy: Tension between acceptance and official dispute decision in seismic campaigns*

**Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner, [Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]**

Die Tiefengeothermie im Oberrheingraben kämpft mit Akzeptanzproblemen. Schon die Durchführung seismischer Kampagnen zur Untersuchung des Untergrundes auf geeignete Thermalwasservorkommen droht daran zu scheitern, dass Kommunen und Privateigentümer ihre Grundstücke nicht für seismische Untersuchungen zur Verfügung stellen wollen. Gefürchtet werden Erdbeben und Gebäudeschäden, bei Gemeindevertretern auch der Verlust der Wählergunst.

Für Tiefengeothermie sprechen gute Argumente: das Klimaschutzrecht gibt Treibgasminderungsquoten bis zur Klimaneutralität verbindlich vor. Kommunen werden zu kommunaler Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung ihrer Kommune einschließlich der kommunalen Unternehmen verpflichtet. Mieter und Grundstückseigentümer müssen mit steigenden Kosten und absehbar mit Verboten fossiler Heizungen rechnen.

Trotz dieser Argumente wird es immer Gegner solcher Projekte geben, die sich nicht überzeugen lassen. Auch andere Infrastrukturmaßnahmen wie Straßen oder Stromleitungen müssen sich gegen solche Gegner durchsetzen. Dafür hat sich eine Kaskade von Durchsetzungsinstrumenten entwickelt. Diese beginnt teilweise schon mit einer gesetzlichen Feststellung des Bedarfs für bestimmte Maßnahmen, sie setzt sich fort mit Genehmigungsverfahren mit oder ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, die teilweise enteignungsrechtliche Vorwirkung haben. Gelingt eine vertragliche Einigung nicht, können Eigentümer, deren Grundstücke für die Realisierung des Projekts benötigt werden, notfalls zur kurzfristigen Inanspruchnahme ihrer Grundstücke verpflichtet oder Eigentumsrechte gegen Entschädigung dauerhaft beschränkt oder entzogen werden. Eine vorzeitige Besitzeinweisung kann dem Bauherrn den Zugriff auf solche Grundstücke sichern. Den Betroffenen bleibt der Rechtsweg vor den Gerichten.

Solche Zwangsmaßnahmen sind nicht nur bei den Betroffenen unbeliebt. Der dafür notwendige Aufwand, die Kosten und der Ärger schrecken auch Projektierer und Behörden ab. Dennoch können sie notwendig bleiben, um ein gemeinwohldienliches Vorhaben notfalls auch gegen den Willen Einzelner umsetzen zu können. Vor allem aber steigt bei vielen Betroffenen die Kooperationsbereitschaft, wenn ihnen alternativ ein langwieriges, teures und aussichtsloses Verfahren über Eigentumsbeschränkungen droht.

Für Tiefengeothermievorhaben gibt es keine gesetzlichen Bedarfsfeststellungen; auch untergesetzliche oder indirekte Bedarfsfeststellungen, etwa durch kommunale Wärmeplanungen, sind bisher selten. Betriebsplanzulassungen erfolgen bisher in der Regel ohne förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch die Genehmigungsbehörden, die Öffentlichkeit wird primär durch die Vorhabenträger informiert.

Eine Verpflichtung zur Inanspruchnahme von Grundstückseigentümern ist im Bergrecht durch die Streitentscheidung bei Aufsuchungsvorhaben wie z. B. Seismik-Kampagnen und die Grundabtretung bei Gewinnungsvorhaben möglich. Auch diese Instrumente sind bei allen Beteiligten unbeliebt und werden nur selten umgesetzt. Häufig lassen sie sich durch die Wahl von Alternativstandorten vermeiden. Für Seismik-Kampagnen müssen jedoch recht große



Flächen beansprucht werden, wenn auch nur für kurze Zeit. Außerdem müssen zusammenhängende Linien erkundet werden, wodurch Ausweichstandorte nur begrenzt zur Verfügung stehen. Schwierig wird die Umsetzung vor allem, wenn Kommunen ihr Straßennetz und sonstige kommunale Flächen nicht zur Verfügung stellen wollen und private Grundstückseigentümer dem Vorbild der Kommune folgen.

Kommunen sind allerdings rechtlich nicht frei in ihrer Entscheidung, sondern müssen einen angemessenen Zugang zu kommunalen Einrichtungen ermöglichen. Für öffentliche Straßen gilt das Straßen- und Straßenverkehrsrecht, seismische Erkundungen können als Sondernutzungen erlaubnispflichtig sein und nach pflichtgemäßer Ermessensausübung erlaubt werden müssen.

Auch Eigentümer sonstiger Grundstücke sind im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums zur Gestattung von Aufsuchungstätigkeiten verpflichtet. Mit der Streitentscheidung nach § 40 BBergG kann die Bergbehörde die Zustimmung des Eigentümers ersetzen. Das setzt voraus, dass öffentliche Interessen, insbesondere die Durchforschung nach nutzbaren Lagerstätten, die Aufsuchung erfordern. Auf besonders schutzwürdigen Grundstücken wie Betriebsgrundstücken ist ein überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich. Für etwaige durch die Aufsuchungsarbeiten entstandenen Vermögensnachteile hat der Bergbauunternehmer Ersatz zu leisten.

Die Anforderungen an die Streitentscheidung sind also in der Regel gering. Die Bereitschaft der Bergbehörden, solche Streitentscheidungen auszusprechen, ist unterschiedlich ausgeprägt. Ein klares Bekenntnis der Bergbehörde, solche Streitentscheidungen notfalls zu treffen, kann jedoch wesentlich zum Gelingen der Wärmewende mit Hilfe der Tiefengeothermie beitragen. Denn wenn den Betroffenen klar ist, dass die Bergbehörde eine zu Unrecht verweigerte Zustimmung notfalls ersetzen wird, wird eine Streitentscheidung in vielen Fällen gar nicht erst erforderlich werden.